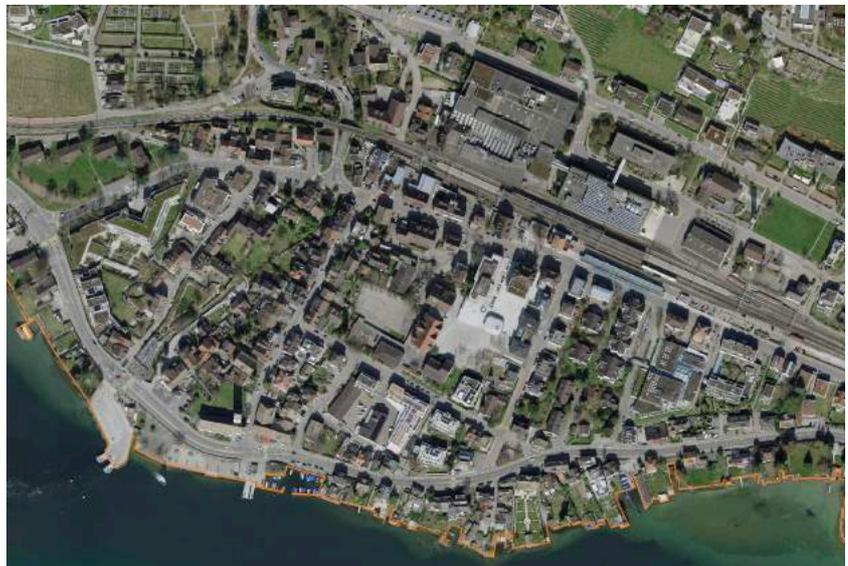


Teilrevision 2021

KOMMUNALER VERKEHRSPPLAN MEILEN

Bericht nach Art. 47 RPV

Fassung für die Gemeindeversammlung



**SUTER
VON KÄNEL
WILD**

Planer und Architekten AG

Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich
+41 44 315 13 90, www.skw.ch

Inhalt

1	EINLEITUNG	3
2	ERLÄUTERUNG ZUR TEILREVISION	4
3	MITWIRKUNG	5
3.1	Verfahren	5
3.2	Ergebnis Mitwirkungsverfahren	6

Auftraggeberin

Gemeinde Meilen

Bearbeitung

SUTER • VON KÄNEL • WILD
Anita Brechbühl, Lukas Meier, Michael Camenzind

1 EINLEITUNG

Rechtskräftiger Verkehrsplan

Der rechtskräftige Verkehrsplan stammt aus dem Jahr 2007. Er wurde durch die Stimmbevölkerung am 5. Dezember 2017 letztmals teilrevidiert. Der rechtskräftige Verkehrsplan sieht vor, dass für die im Situationsplan besonders bezeichneten Abschnitte der Dorfstrasse und der Bahnhofstrasse eine Begegnungszone eingeführt wird.

Negative Abstimmung zum Projekt Begegnungszone

Dem Richtplan entsprechend wurde ein Projekt ausgearbeitet, das die Umgestaltung der Dorfstrasse zu einer Begegnungszone vorsah. Das Vorhaben wurde durch die Stimmbevölkerung jedoch abgelehnt.

Weiterentwicklung Projekt ohne Begegnungszone

Aufgrund des negativen Entscheids der Stimmbevölkerung wurde das Projekt für die Aufwertung des Strassenraums überarbeitet. Die Umgestaltung erfolgt neu auf der Basis einer Tempo-30-Zone. Damit das momentane Projekt mit dem kommunalen Richtplan Verkehr korrespondiert, wird dieser entsprechend der neuen Ausgangslage redaktionell angepasst.

Im Rahmen dieser Revision wird daher auf eine konkrete Richtplanvorgabe zur Ausgestaltung der "Strassen mit besonderen Massnahmen" im Sinne von Begegnungszonen im Mischverkehr verzichtet. Diese Flexibilisierung ist sachgerecht und zweckmässig, zumal für Geschwindigkeitsreduktionen beziehungsweise Signalisationsänderungen eine Verfügung der Kantonspolizei erforderlich ist und diese nicht in den Zuständigkeitsbereich der für den Erlass von Richtplänen zuständigen Stimmbevölkerung fallen.

Weitere redaktionelle Anpassung

Die Teilrevision ist zudem Anlass, die Abgrenzung der "Strassen mit besonderen Massnahmen" in der Richtplankarte (Verkehrsplan 1) zu präzisieren. Gemäss den aktuellen Projektabsichten soll im Zusammenhang dem Bauvorhaben im Gestaltungsplangebiet "Wohn- und Gewerbehaus am Dorfplatz" der bestehende Zufahrtsweg im Sinne einer Marktgasse umgestaltet werden. Langfristig soll diese Marktgasse bis zur Schulhausstrasse verlängert werden.

Projektabsicht ist es, die bestehende Begegnungszone an der Kirchgasse auf die Marktgasse und den Hüniweg auszuweiten. Die Ausweitung der Begegnungszone (Signalisationsänderung) ist jedoch – wie erwähnt – nicht Gegenstand der Richtplanfestlegung.

2 ERLÄUTERUNG ZUR TEILREVISION

Kap. 3.6 Richtplantext

Der Gemeinderat beantragt der Stimmbevölkerung, das Kapitel 3.6 des Richtplantextes wie folgt anzupassen:

Definition

Die unter dem Begriff "Strassen mit besonderen Massnahmen" bezeichneten Bereiche sind als Einkaufsstrassen aufzuwerten und als öffentlicher, urbaner Raum zu gestalten. ~~Der Strassenraum erstreckt sich in der Regel ohne präzise Ausbildung der Fahrbahn von Haus zu Haus (Mischverkehr).~~

Anforderungen

Die Strassenraumgestaltung soll ~~den Anforderungen einer Begegnungszone genügen~~ eine hohe Aufenthaltsqualität sicherstellen. Auf der Dorfstrasse sind zudem auch die Bedürfnisse des übergeordneten Fuss- und Veloverkehrs zu berücksichtigen.

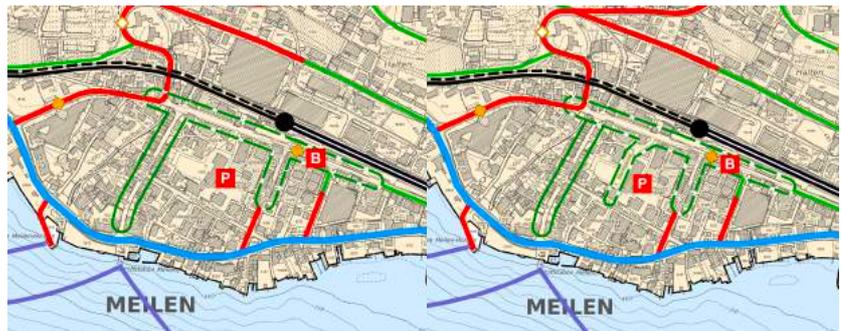
Festlegungen

- | | |
|---|--------------------|
| • Dorfstrasse
(Kreuzplatz bis Bahnhofstrasse Rosengarten) | geplant |
| • Kirchgasse | bestehend |
| • Obere Bahnhofstrasse bis Ausfahrt
Parkhaus unter dem Dorfplatz | geplant |
| • Marktgasse | geplant |

Verkehrsplan 1

Der Gemeinderat beantragt der Stimmbevölkerung, die Abgrenzung der "Strassen mit besonderen Massnahmen" im Verkehrsplan 1 wie folgt anzupassen:

Auszug Verkehrsplan 1



Rechtsgültiger Verkehrsplan 1

Beantragte Änderung

Legende

Kommunale Festlegungen:		
bestehend	geplant	
		Haupterschliessungsstrasse (Groberschliessung)
	 ¹⁾	Quartierverbindungsstrasse (Groberschliessung)
		Strasse mit besonderen Massnahmen (Mischverkehr)
		Parkierungsanlage im öffentlichen Interesse
		Bushaltestelle
		Bushof

Auswirkungen

Die neue Formulierung im Richtplantext und die Anpassung der Abgrenzung der "Strassen mit besonderen Massnahmen" im Verkehrsplan 1 entsprechen den Projektabsichten.

Primäres Ziel ist die Sicherstellung einer hohen Aufenthaltsqualität auf den Strassen im Zentrum von Meilen, wo viele Personen sich aufhalten und einkaufen. Die Festlegung eines Temporegimes ist nicht Gegenstand des kommunalen Richtplans, zumal Verkehrsanordnungen und Signalisationsänderungen eine Verfügung der Kantonspolizei voraussetzen und nicht durch die Stimmbevölkerung beschlossen werden können.

Die redaktionelle Anpassung des Richtplantextes bleibt ohne Auswirkungen auf die bereits umgestaltete Kirchgasse, die als Begegnungszone signalisiert ist.

3 MITWIRKUNG

3.1 Verfahren

Anhörung und öffentliche Auflage gemäss § 7 PBG

Die Teilrevision wird gemäss § 7 PBG während 60 Tagen öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist kann sich jedermann zur Teilrevision des Verkehrsplans äussern und Änderungsanträge einreichen. Gleichzeitig werden die Nachbargemeinden, die Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil (ZPP) sowie der Kanton eingeladen, zur beantragten Änderung des kommunalen Verkehrsplans Stellung zu nehmen.

Verfahrenskoordination

Der Kreditantrag zur Umgestaltung der Dorfstrasse sowie der Antrag zur redaktionellen Anpassung Richtplans Verkehr sind an der gleichen Gemeindeversammlung im Juni 2022 traktandiert.

3.2 Ergebnis Mitwirkungsverfahren

Öffentliche Auflage

Die Revisionsvorlage wurde vom 10. Dezember 2021 bis 8. Februar 2022 öffentlich aufgelegt.

Während der Auflagefrist sind keine Einwendungen eingegangen.

Anhörung

Die Nachbargemeinden Herrliberg, Uetikon am See und Egg sowie die Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil (ZPP) wurden zur Anhörung eingeladen.

Die Nachbargemeinden haben auf eine Stellungnahme verzichtet, da die ortsplanerischen Interessen nicht tangiert sind.

Die ZPP nimmt mit Schreiben vom 1. Februar 2022 die geplanten Änderungen zustimmend zur Kenntnis.

Hinweis ZPP

Aus Sicht der ZPP ist es entscheidend, dass die Erhöhung der Aufenthaltsqualität trotz dieser Anpassung erreicht wird. Dies ist – wie die ZPP festhält – jedoch Sache der nachgelagerten Verfahren bzw. der spezifischen Projektausgestaltung.

Kantonale Vorprüfung

Die Revisionsvorlage wurde dem kantonalen Amt für Raumentwicklung (ARE) parallel zur öffentlichen Auflage zur Vorprüfung eingereicht. Mit Vorprüfungsbericht vom 7. Februar 2022 hat die Baudirektion unter Berücksichtigung der im Vorprüfungsbericht aufgeführten materiellen Hinweise eine Genehmigung in Aussicht gestellt.

Beurteilung im Allgemeinen

Das ARE hält fest, dass es sich bei der Teilrevision um eine redaktionelle Änderung des Richtplantextes sowie die Anpassung der Abgrenzung des Eintrags "Strassen mit besonderen Massnahmen" im Verkehrsplan handelt, die nach wie vor der Aufwertung des Strassenraums sowie der Sicherstellung einer hohen Aufenthaltsqualität dient und damit mit der kommunalen, regionalen und kantonalen Zielsetzung übereinstimmt.

Antrag

Im Kapitel 3.6 des Richtplantextes ist ein Hinweis aufzunehmen, dass die Gestaltung der Dorfstrasse auch den Bedürfnissen des übergeordneten Fuss- und Veloverkehrs Rechnung trägt.

Beschluss

Der Antrag wird berücksichtigt und der Richtplantext entsprechend ergänzt.